

► Abschleppvertrag

Auf die Wahl des richtigen Gegners kommt es an

| Beauftragt die Straßenverkehrsbehörde zur Vollstreckung des in einem Verkehrszeichen enthaltenen Wegfahrgebots im Wege der Ersatzvornahme einen privaten Unternehmer mit dem Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs, so wird der Unternehmer bei der Durchführung des Abschleppauftrages hoheitlich tätig. Für die Regulierung eines beim Abschleppvorgang entstandenen Schadens ist dessen Haftpflichtversicherung deshalb nicht zuständig. |

Der BGH [18.2.14, VI ZR 383/12, Abruf-Nr. 141032] ist der Meinung, dass durch das Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs im Wege der Ersatzvornahme ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet wird, auf das die §§ 276, 278, 280 ff. BGB entsprechend anzuwenden sind. Der Eigentümer des verbotswidrig geparkten Fahrzeugs sei in einer solchen Konstellation nicht in den Schutzbereich des zwischen dem Verwaltungsträger und dem privaten Unternehmer geschlossenen Vertrags über das Abschleppen seines Fahrzeugs einbezogen. Deswegen haftet der Abschleppunternehmer ihm bei einem entstandenen Schaden nicht unmittelbar.

PRAXISHINWEIS | Der Fehler des Bevollmächtigten des Geschädigten lag darin, den falschen Anspruchsgegner gewählt zu haben. Richtigerweise wäre die den Abschleppvorgang veranlassende Kommune in Anspruch zu nehmen gewesen, die den Haftungsfall an ihren VR abgegeben hätte. Der Fehler ist Folgeschwer, denn die vergeblichen Kosten des Prozesses gegen den Abschleppunternehmer sind im Rahmen der Anwaltshaftung dem Mandanten zu erstatten. Gut, wenn der Anspruch gegen die Kommune jetzt noch nicht verjährt ist.

► Gesetzliche Unfallversicherung

Statusfeststellung der DRV Bund gilt nicht für Unfallversicherung

| Bei Neuanstellungen von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH ist ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund vorgeschrieben. Gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung entfaltet eine Statusentscheidung allerdings keine Bindungswirkung – und zwar selbst dann nicht, wenn festgestellt wird, dass eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. |

Nach Ansicht des LSG Baden-Württemberg wird die DRV Bund nicht ermächtigt, für alle Bereiche des Sozialgesetzbuchs eine verbindliche Entscheidung über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung zu treffen. Die DRV Bund entscheidet vielmehr ausschließlich über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung. Denn nur auf diese Versicherungszweige erstreckt sich der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (LSG Baden-Württemberg 21.2.13, L 10 U 5019/11, Abruf-Nr. 133781).



IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 141032



IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 133781